

# Gut gemeint ist Gegenteil von gut

**Abstimmung** Für Expertsuisse sind die Konzernverantwortungsinitiative und der indirekte Gegenvorschlag schädlich, da nicht zu Ende gedacht.

MARIUS KLAUSER

Globalisierung, Digitalisierung und gesellschaftlicher Wertewandel führen in ihrem Zusammenwirken zu neuen Erwartungen darüber, was die Wirtschaftsprüfung alles leisten sollte. Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass die finanz- und vergangenheitsorientierte Abschlussprüfung zunehmend ergänzt wird um andere Formen von Prüfungen zu nichtfinanziell orientierten und/oder zukunftsorientierten Themen. Dies kann beispielsweise die Kontrolle von Lohnsystemen, Budgets oder Nachhaltigkeitsberichten sein. Im Speziellen soll dies nachfolgend anhand der aktuell diskutierten Konzernverantwortungsinitiative (KVI) dargelegt werden. Initiative und indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortung fordern, dass Schweizer Muttergesellschaften weltweit das Einhalten von Menschenrechten und Umweltstandards bei kontrollierten Unternehmen (relevante Tochterunternehmen und Lieferanten) sicherstellen müssen. Ein gut gemeintes Vorhaben, dessen Praktikabilität aber nicht gegeben ist.

## Optionen aufzeigen

Expertsuisse hat sich wirksam in die politische Diskussion eingebracht und aufgezeigt, was KVI und Gegenvorschlag in der Praxis bedeuten würden und wie die Bestätigung der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards grundsätzlich erfolgen könnte. Dies lässt sich am besten anhand eines Schemas erläutern (siehe Grafik). Dargestellt sind die möglichen Optionen hinsichtlich der Unternehmensaufgaben (Massnahmen, Berichterstattung, Compliance Management System CMS) und Zusicherung durch die Prüfgesellschaft (keine, begrenzte, hinreichende Zusicherung). Die internen und externen Compliance-Kosten steigen mit zunehmenden Anforderungen exponentiell an, was in der «Landkarte» von links-oben nach rechts-unten farblich codiert dargestellt ist (von hellgelb zu dunkelrot). Der Hauptanteil der Kosten ist interner Natur.

Die EU fordert einen Nachhaltigkeitsbericht und definiert die Berichtselemen-

te (Umwelt, Arbeitnehmende, Soziales, Menschenrechte, Compliance), gewährt aber Freiheit in der Berichterstattung. Die betroffenen Unternehmen orientieren sich an internationalen Standards wie den G4-Leitlinien der Global Reporting Initiative. Die EU-Regulierung verlangt keine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte. Prüfungspflicht besteht in Italien und Frankreich. In Deutschland liessen 2017 rund zwei Drittel der betroffenen Unternehmen ihren Nachhaltigkeitsbericht freiwillig prüfen. Der indirekte Gegenvorschlag zur KVI geht weit über die EU-Regulierung und Best Practices hinaus: Verlangt wird eine Sorgfaltsprüfung durch den Verwaltungsrat im Sinne von Identifikation von Risiken, Ergreifen von Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken, Wirksamkeitskontrollen und externe Berichterstattung. Diese Anforderungen sind nur zu erfüllen durch die Einführung eines umfassenden Compliance Management System (CMS) mit Fokus auf die weltweite Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Die im Gegenvorschlag erwähnten Regelwerke enthalten jedoch keine Soll-Vorgaben für ein CMS und es sind keine Beispiele für ein solches CMS bekannt, das heisst die Vorgaben wären für die Schweiz neu zu entwickeln. Zudem bestehen im indirekten Gegenvorschlag zur KVI weitere Unklarheiten und Interpretationsspielräume hinsichtlich Prüfungsgegenstand und Prüftestat sowie mit Blick auf Haftungsfragen.

## Ein gut gemeintes Vorhaben – mit fehlender Praktikabilität.

Worauf zu achten wäre

Aufgrund obiger Darlegungen empfiehlt Expertsuisse, analog den Vorgaben in der EU die Massnahmen auf Transparenz und Berichterstattungspflicht gemäss internationalen Normen zu beschränken, ohne Einführung eines CMS (Feld 4 in der Grafik). Diese transparente Berichterstattung wäre bereits ein grosser Schritt für die Unternehmen. Die Prüfung der Berichterstattung durch unabhängige Dritte sollte auf freiwilliger Basis erfolgen. Für eine Haftungsentlastung müsste diese Prüfung mit ausreichender Prüftiefe und hinreichender Zusicherung durchgeführt

werden (Feld 6 in der Grafik). Eine eingeschränkte Prüfung mit lediglich begrenzter Zusicherung würde eine Erwartungslücke schaffen zwischen dem, was man glaubt, geprüft zu sein, und dem, was wirklich geprüft wurde.

Dieses Mandat einer freiwilligen Prüfung darf nicht als zusätzliche Aufgabe der gesetzlichen Revisionsstelle innerhalb des Abschlussprüfungsmandats ausgestaltet sein, sondern muss als separater Auftrag einer Prüfgesellschaft erfolgen. Die Integration in die Abschlussprüfung wäre systemfremd, da der Prüfgegenstand nicht Bestandteil der finanziellen Berichterstattung ist. Zudem wären nicht alle Revisionsstellen in der Lage, derartige weltweite Prüfungen durchzuführen. Die Behandlung als separaten Auftrag ermöglicht zudem eine freie Wahl des Anbieters der Prüfungsleistung, was statt der fixen Mandatsvergabe an die eigene Revisionsstelle das Feld öffnen würde für andere Prüfgesellschaften. Dies ist wettbewerbs- und qualitätsfördernd.

Das Sicherstellen einer konsistenten Haftungslogik ist zwingend. Der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative sieht einen Haftungsauschluss vor für die handelnden Personen (GL und VR). Insofern ist sicherzustellen, dass der beauftragte Wirtschaftsprüfer respektive die Prüfgesellschaft zwar für allfällige Prüffehler haftet, nicht jedoch für Versäumnisse des Unternehmens aus einer Nichtbeachtung von Bestimmungen zum weltweiten Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Dies würde eine Anpassung der vorgeschlagenen Gesetzesartikel bedingen. Alles andere wäre absurd und entgegen dem Anliegen von KVI und Gegenvorschlag, welche eine

verantwortungsvolle Unternehmensführung fordern.

## Negativer «Swiss Finish»

Die Konzernverantwortungsinitiative wirft die Frage auf, ob Wirtschaft und Gesellschaft zunehmend auseinanderdriften respektive ob nicht die Gefahr einer gewissen Doppelmoral entsteht. Letztlich sind wir alle Teil der Wirtschaft, sei dies als Erwerbstätige oder als Konsumenten. Die Umsetzung der Konzernverantwortungsinitiative würde dazu führen, dass die Preise für Produkte in der Schweiz steigen, der Wirtschaftsstandort Schweiz für international tätige Firmen weniger attraktiv ist, der Wohlstand sinkt und viele der Stimmbürger, welche die Initiative ursprünglich befürworteten, ihre Einkäufe im nahen Ausland oder über das Internet tätigen (wo nicht die Schweizer Konzernverantwortungsregelung gilt), um sich nach wie vor den gewohnten Lebensstandard leisten zu können. Dieser Satz bewahrheitet sich leider auch bei der Konzernverantwortungsinitiative und dem aktuellen indirekten Gegenvorschlag. Die Vorlage ist in dieser Form ein unnötiger «Swiss Finish» mit negativer Wirkung. Will man am Vorhaben festhalten, dann sind obige Überlegungen vom Gesetzgeber zu berücksichtigen.

Dr. Marius Klausner, Direktor und CEO, Expertsuisse, Zürich; Geschäftsführer der Allianz Denkplatz Schweiz.

Wichtige Arbeitgeber: Für die fünf grossen und internationalen Wirtschaftsprüferfirmen arbeiten in der Schweiz 10 000 Leute.

## Landkarte der Optionen

Compliance-Kosten streben mit steigenden Anforderungen exponentiell nach oben

—steigende Compliance-Kosten—

		Zusicherung durch Prüfungsgesellschaft		
		Keine Zusicherung	Begrenzte Zusicherung	Hinreichende Zusicherung
Unternehmensaufgaben	Unregulierte Massnahmen	A 1	A 2	A 3
	Vorschriften zur transparenten Berichterstattung über getroffene Massnahmen (regulierte Berichterstattung)	B E 4	C D 5	E* 6
	Vorschriften zur Implementierung umfassender, wirksamer Massnahmen und Bericht darüber (Compliance Management System)	7	Prüfung von Bericht F 8	Prüfung von Bericht und CMS F 9

### Legende:

- A) Ist-Situation Schweiz
- B) EU-Minimalvorgaben
- C) In Deutschland lassen rund zwei Drittel der betroffenen Unternehmen ihre Berichterstattung freiwillig prüfen
- D) Prüfungspflicht in Italien und Frankreich
- E) Empfehlung Expertsuisse
- E\*) Empfehlung Expertsuisse bezüglich Prüfung mit Haftungsentlastung
- F) KVI-Vorschlag

QUELLE: EXPERTSUISSE